

462 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (450 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 abgeändert wird.

Die infektiöse Hepatitis soll durch die Regierungsvorlage aus seuchenpolizeilichen Gründen in den Kreis der anzeigepflichtigen Krankheiten nach § 1 Abs. 1 Z. 1 des Epidemiegesetzes 1950 eingereiht werden. Diese auf der ganzen Welt vorkommende Infektionskrankheit unterliegt in einigen Staaten, wie Schweden, Dänemark und der Schweiz, bereits der Anzeigepflicht. Die Einführung der Anzeigepflicht in der Bundesrepublik Deutschland steht bevor. Der Oberste Sanitätsrat hat sich für die Einführung der An-

zeigepflicht eines jeden Krankheitsverdachtes und Todesfalles ausgesprochen, zumal die sichere Erkennung der Krankheit klinisch keine Schwierigkeiten bereitet.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1961 beraten und einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (450 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. Juni 1961

Kysela
Berichterstatter

Hillegeist
Obmann